

RS OGH 1988/1/12 4Ob506/88, 3Ob156/88, 1Ob580/94, 10Ob226/00h, 6Ob308/02s, 2Ob196/03t, 2Ob107/08m, 9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1988

Norm

ABGB §1400 C

Rechtssatz

Der Kunde erlangt im Zeitpunkt der Gutschrift auf seinem Konto einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank. Das bedeutet aber auch, dass der Überweisende spätestens mit der Buchung die Verfügungsmöglichkeit über den Betrag verliert. Mit der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto gelangt diese Zahlung bereits in das Vermögen des Kontoinhabers.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/88
Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 506/88
Veröff: WBI 1988,128 = ÖBA 1988,293
- 3 Ob 156/88
Entscheidungstext OGH 19.10.1988 3 Ob 156/88
Auch
- 1 Ob 580/94
Entscheidungstext OGH 25.10.1994 1 Ob 580/94
Auch; Beisatz: Nach Erteilung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers ist ein Widerruf des Überweisungsauftrages grundsätzlich nicht mehr möglich. (T1)
- 10 Ob 226/00h
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 10 Ob 226/00h
nur: Der Kunde erlangt im Zeitpunkt der Gutschrift auf seinem Konto einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank. Mit der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto gelangt diese Zahlung bereits in das Vermögen des Kontoinhabers. (T2)
- 6 Ob 308/02s
Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 308/02s
- 2 Ob 196/03t
Entscheidungstext OGH 12.09.2003 2 Ob 196/03t

nur T2; Beisatz: Darauf, dass ein Banktagesauszug einen Kontostand richtig wiedergibt, hat der Kunde einen Rechtsanspruch. (T3)

- 2 Ob 107/08m

Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 107/08m

Auch; nur: Der Kunde erlangt im Zeitpunkt der Gutschrift auf seinem Konto einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bank. (T4); Beisatz: Die Gutschrift auf dem Konto des Überweisungsempfängers begründet ein abstraktes Schuldversprechen der Bank und ist als zugangsbedürftige Annahme der Anweisung zu verstehen. (T5); Veröff: SZ 2009/18

- 9 Ob 3/08v

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 Ob 3/08v

Auch; nur T4; Beis wie T5

- 7 Ob 57/11z

Entscheidungstext OGH 31.08.2011 7 Ob 57/11z

Auch

- 2 Ob 204/10d

Entscheidungstext OGH 20.10.2011 2 Ob 204/10d

nur T4; Beis wie T5; Veröff: SZ 2011/127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0033004

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at